

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 81 (1987)
Heft: 3

Rubrik: Zeichen der Zeit : wer distanziert sich vom Rechtsstaat?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirklichkeitung unserer Vision von einer gerechten und friedlichen Weltgemeinschaft einen langanhaltenden harten Kampf erfordert» (S. 74). Dazu wollen sie Mut machen. Dabei stellen sie dankbar fest, dass Schritte dahin schon getan

sind: «Die Kirche Jesu Christi ist gesegnet mit neuen Schwärmen von Friedenstiftern auf allen Erdteilen» (S. 10). Wie viele Bischöfe anderer Kirchen können einen solchen Satz mitsprechen?

Willy Spieler

Zeichen der Zeit

Wer distanziert sich vom Rechtsstaat?

Die «Lehren aus dem neusten „Fall Boldern“», die ich im Januarheft als «Zeichen der Zeit» veröffentlicht habe, sind nicht überall auf dasselbe Wohlwollen gestossen, das vielen Zuschriften von seitn unserer Leserinnen und Leser zu entnehmen war. K.M. (Kurt Müller), Inlandredaktor der NZZ, rubriziert mich in seinem Blatt (7./8. Februar 1987) unter die Spezies der «hemmungslos-wehleidigen Kritiker». Meine Kritik an einem Rechtsbürgertum, das nicht bereit ist, seine ideologische Schützenhilfe für den Staatsterrorismus der westlichen Supermacht «von Vietnam bis Nicaragua» zu überdenken, wird von K.M. als «Giftspritze» eines «linken ideologischen Eiferers» kommentiert. Und schon folgt die Reaktion, die ich als «Ablenkungs-Inquisition» bezeichnet habe: Wer hier von «Staatsterrorismus» spricht, der distanziert sich vom «Rechtsstaat». Denn erstens gibt es diesen Staatsterrorismus nicht, weil zweitens jede Gewalt, die von einer westlichen Demokratie ausgeht, rechtsstaatlich in Ordnung ist. Wer gar aus diesem Staatsterrorismus den Terrorismus von unten erklärt (nicht recht fertigt!), der muss geistig kopfstehen. Für K.M. immerhin ein Thema mit Weiterungen: «Man könnte diesen geistigen Kopfstand mit einem ironischen Kopfschütteln abtun, wenn er nicht die extre-

me Spitze eines Eisbergs wäre, auf dem zahlreiche linke Intellektuelle *auf innere Distanz zum liberalen Rechtsstaat* in seiner realen Existenz in der Schweiz und auch in der Bundesrepublik Deutschland gegangen sind. Ausgangspunkt sind dabei vielfach unterschiedliche Auffassungen zu konkreten politischen Fragen wie etwa zur Asylpolitik, zu Nicaragua oder zu Südafrika, aber im Kern wird *die bürgerliche Grundhaltung* anvisiert.»

Es ist für das vornehme Blatt an der Falkenstrasse doch eher aussergewöhnlich, dass einer seiner Chefredaktoren diesem Jargon verfällt und zusammen mit der Contenance auch noch die Klarheit des Gedankens verliert. Der ganze Artikel gerät zum Rundumschlag gegen sämtliche Reizwörter, die K.M. zur Zeit geistige Verdauungsbeschwerden bereiten, vom «Staatsterrorismus» über den «anwaltschaftlichen Journalismus» bis zur «Postmoderne». Ich beschränke mich auf den von K.M. erhobenen Vorwurf der «inneren Distanz» linker Intellektueller «zum liberalen Rechtsstaat», weil darin ein Verständnis von «Rechtsstaat» sich ausdrückt, das mit der ursprünglichen, der herrschaftskritischen Funktion des Begriffs nichts mehr zu tun hat. Ich sage das ohne polemische Absicht, aber in Sorge um die politische Kultur in unserem Land, zumal das

Rechtsstaatsverständnis einer NZZ für die von K.M. beschworene «bürgerliche Grundhaltung» symptomatisch sein dürfte. Den weiteren Vorwurf von K.M., «dass sich linke Intellektuelle als die eigentlichen Gralshüter der liberalen Grundsätze gebärden», nehme ich dabei gerne in Kauf. Nur schade, dass er die Gelegenheit nicht wahrnimmt, auf der Basis dieser «liberalen Grundsätze» das Angebot zu einem echten Dialog anzunehmen.

Rechtsstaat versus internationales Faustrecht

Was den Rechtsstaat auszeichnet, ist die Bindung der staatlichen Gewalt an das Recht. Das Recht wird so zur «Kritik der Macht»¹. Zu diesem Recht, das die Staatsgewalt begrenzt und kontrolliert, gehört nun aber nicht nur die einzelstaatliche Verfassung, sondern auch das überstaatliche Völkerrecht. «Staatsterrorismus», wie ihn die USA in unserer Generation ausübten und noch ausüben, ist demgegenüber der *systematische Bruch des Völkerrechts* und damit auch des Rechtsstaates.

Es kommt daher nicht von ungefähr, dass die «Rote Armee Fraktion» im Stammheimerprozess ihre sog. Vietnamanträge stellte, mit denen sie ein Widerstandsrecht gegen die Verbrechen der US-Regierung im Vietnamkrieg geltend machte. So äussert sich die Logik der Gewalt gegenüber einem Aggressionskrieg, dem von 1961 bis 1973 allein unter der Zivilbevölkerung zwei Millionen Tote zum Opfer fielen. Diese Logik der Gewalt – die gewiss nicht die Logik von uns religiösen Sozialisten ist – wird nun aber von bürgerlichen Medien wie der NZZ schamhaft verschwiegen oder verdrängt, weil nicht sein kann, was nicht sein darf: dass nämlich die westliche Supermacht, die im eigenen Land durchaus als Rechtsstaat auftritt, aussenpolitisch in die Zeit des Faustrechts zurückgefallen ist.

Unter der Administration Reagan hat

der zynische Umgang mit dem Völkerrecht einen weiteren traurigen Höhepunkt erreicht! In krasser Missachtung des völkerrechtlichen Gewaltverbots will sie auf die (Nato-)Doktrin vom atomaren Erstschlag nicht verzichten und redet gar vom «führbaren und gewinnbaren begrenzten Atomkrieg». Ebensowenig kümmert sie sich um das völkerrechtliche Interventionsverbot, wenn sie die Invasion Grenadas (auch für die NZZ vom 29./30. Oktober 1983 «ohne Zweifel ein Rechtsbruch») oder die Bombardierung Libyens betreibt. Im Fall Nicaraguas widersetzt sich die US-Regierung sogar offen dem Internationalen Gerichtshof, durch den sie am 27. Juni 1986 völkerrechtswidriger Verbrechen gegen die Souveränität eines andern Staates und gegen das Gewaltverbot überführt wurde. Auch diese «schwerwiegenden Feststellungen» (NZZ, 28./29. Juni 1986) hindern die Reagan-Administration nicht daran, ihre Aggression gegen das leidgeprüfte nicaraguanische Volk fortzusetzen.

Wie reagiert nun aber unser Rechtsbürgertum auf diese Verletzung des Völkerrechts und damit eben auch des Rechtsstaates durch die westliche Supermacht? Wie reagiert insbesondere die NZZ, die sich so bekümmert zeigt, wenn «linke Intellektuelle» auf (angebliche) «Distanz zum liberalen Rechtsstaat» gehen? Besonders lehrreich ist die Art und Weise, in der dieses Blatt die *US-Aggression gegen Nicaragua* verteidigt. Trotz «offenbar korrekt durchgeföhrten Wahlen» (NZZ, 7. November 1984) wird der sandinistischen Regierung «ein totalitäres leninistisches Revolutionsmodell» unterstellt, das den «Widerstand der Contras» rechtfertige. Zwar gebe es bei den Contras «Menschenrechtsverstösse einzelner Kampfverbände», doch habe es «wenig Sinn, über gewaltsame Übergriffe in einem Kleinkrieg zu rechten». Und: «Bekommen die Contras endlich ganz offiziell und in genügendem Ausmass amerikanische Unterstützung, wer-

den sich zahlreiche Missstände überwinden lassen» (NZZ, 28./29. Juni 1986). Kein Wort von der Rechtswidrigkeit dieser «Unterstützung», die da den USA empfohlen wird. Wenn das keine «Distanz zum Rechtsstaat» ist!

Hier geht es eben nicht, wie K.M. uns glauben machen will, um «unterschiedliche Auffassungen zu konkreten politischen Fragen», hier geht es vielmehr um die klare Grenze zwischen Völkerrecht und Faustrecht, zwischen Rechtsstaat und Staatsterrorismus. Indem die NZZ sich durch ihren Antikommunismus dazu verleiten lässt, den Mantel des Schweigens über so ziemlich alle Völkerrechtsbrüche auszubreiten, die von der westlichen Supermacht ausgehen, erweist sich dieses Organ des Rechtsbürgertums gerade nicht als die zuverlässige Stütze des rechtsstaatlichen Denkens, die es sein möchte.

Rechtsstaat versus Terrorismus von oben

Das Rechtsbürgertum verteidigt aber nicht nur das völkerrechtswidrige Verhalten der westlichen Supermacht, es hat auch nichts gegen Regierungen einzuwenden, die das eigene Volk mit Gewalt und Terror unterdrücken, sofern dadurch die bürgerliche Klassenherrschaft gesichert wird. Beispiele sind leicht zur Hand, auch und gerade bei der Lektüre der NZZ. Ich erwähne nur einige wenige (nach «Vietnam»):

– Am 13. September 1973 kommentiert unser Weltblatt den blutigen Sturz der demokratisch gewählten Regierung Allende in *Chile* ohne ein Wort des Bedauerns, obschon «dem skrupulös die Legalität befolgenden Staatschef» bescheinigt wird, er habe keinerlei Verfassungsbruch begangen: «Die putschenden Generäle haben aus dem politischen und wirtschaftlichen Niedergang die Konsequenzen gezogen.» In Lateinamerika sind rechtsstaatliche Verhältnisse ohnehin nicht opportun, da «wahrscheinlich Militärregime . . . auf lange Sicht eher zu ei-

ner Entfaltung einer lateinamerikanischen Eigenständigkeit beizutragen vermögen als alle (bis heute bezeichnenderweise fruchtlosen) Versuche mit demokratischen, faschistischen oder sozialistischen Modellen» (26./27. Juli 1980).

– Auch gegen die Kriegsrechtsdidaktur Ferdinand Marcos' auf den *Philippinen* hatte die NZZ nie etwas einzuwenden, da eine «Demokratie . . . wahrscheinlich hier weder sinnvoll noch erreichbar wäre» (30. Juni 1978).

– *Südkorea* hat ebensowenig eine Chance, je zu rechtsstaatlichen Verhältnissen zu kommen. Denn: «Die ausgeprägte konfuzianische Tradition Südkoreas lässt dort eine autoritäre Regierungsform natürlicher erscheinen als eine Demokratie atlantischen Typs» (29. August 1980).

– Ein Beitrag mit dem Titel «Ideologie oder Wirtschaftshilfe?» befürwortet die Mitwirkung der Schweiz an einer Hilfsaktion der OECD zugunsten der *türkischen Militärdiktatur*: «Unter dem diktatorischen Regime herrscht wieder weitgehend Sicherheit im Land, funktioniert die Versorgung, erholt sich die Wirtschaft bei sinkender Inflation» (16. Juni 1981). Da wären rechtsstaatliche Bedenken in der Tat nur noch «Ideologie».

– Für *Südafrika* wird die Mehrheitsregel als Grundprinzip des demokratischen Rechtsstaates gar nicht erst zugelassen. Das «One man, one vote» wäre schlicht «nicht realistisch» (27./28. Juni 1985). Auch Kurt Müller selbst entrüstet sich neuerdings darüber, dass Südafrika «zum Feindbild einer weltweiten Agitation geworden sei». Wer wie Lukas Vischer sage, dass «in Südafrika die Glaubwürdigkeit des Evangeliums auf dem Spiel» stehe, der vertrete «eine christlich verbrämte politische Ideologie, aber keine christliche Theologie» (24./25. Januar 1987).

In diesen Zitaten zeigt sich, was ich im Gegensatz zum Ethos des «*citoyen*» die demokratische und rechtsstaatliche Unzuverlässigkeit des «*bourgeois*» nennen

möchte, wann immer er die eigene Klassenherrschaft bedroht sieht. Es ist auch nicht so, dass unser Rechtsbürgertum die Dritte Welt einfach nach anderen Massstäben beurteilen würde als die westlichen Industriestaaten. Nach dem gewalt samen Umsturz in Chile 1973 schrieb der französische Politologe Maurice Duverger: «Die Kommune von 1871, die Faschismen der dreissiger Jahre und die Pressekommentare auf den Putsch in Chile zeigen, dass die europäische Rechte in gleichen Umständen analog reagieren würde. Und sie hätte zweifellos die gleiche Unterstützung von seiten der Militärs» (Tages-Anzeiger, 29. September 1973). Das gilt nicht weniger für die Schweiz. Auch hier wird vorsorglich angekündigt, «dass Marxismus und Demokratie unvereinbar sind wie Feuer und Wasser» («Trumpf-Buur»-Inserat nach dem Sturz Allendes). Das «Widerstandsrecht», das es im demokratischen Rechtsstaat nicht geben darf, wenn linke, grüne oder christliche Gruppierungen sich darauf berufen, wird zur «ultima ratio» für den Fall, dass Demokratie und Rechtsstaat einmal nicht mehr im Interesse des Kapitals funktionieren würden. Wenn «die Demokratie nicht funktioniert und zudem für die Gemeinschaft wirklich existentielle Fragen auf dem Spiele stehen», dann, schreibt Rudolf Friedrich, wäre dieser «Notstand» gegeben (NZZ, 13./14. September 1980). Wie das Beispiel Chile zeigt, kann eine demokratisch gewählte sozialistische Regierung soweit destabilisiert werden, dass der gewünschte «Extremfall» eintritt.

Auch in der Schweiz: Rechtsstaat auf Abruf?

Es beginnt bei uns schon «im Kleinen», dass der – rechtsstaatlich artikulierte – Volkswille missachtet wird, sobald er nur den geringsten Ansatz einer Systemveränderung aufweist:

– Obschon namhafte Staatsrechtler wie Alfred Kölz das *Verbot des doppelten Ja*

bei Abstimmungsverfahren mit Initiative und Gegenvorschlag auf Bundesebene als verfassungswidrig beurteilen, sind die rechtsbürgerlichen Parteien FDP und SVP gegen die Vorlage, die mit der Abstimmung vom kommenden 5. April diesem rechtsstaatlich bedenklichen Zustand ein Ende bereiten will. Auch die bescheidensten Reformen in unserem Staat sollen durch das bisherige Abstimmungsverfahren weiterhin erschwert werden – Rechtsstaat hin oder her.

– Entgegen der überwältigenden Annahme der *Preisüberwachungsinitiative* in der Volksabstimmung vom 28. November 1982 hat die bürgerliche Parlamentsmehrheit den Preisüberwacher auf dem Weg der Gesetzgebung wieder entmachtet und sich damit über klares Verfassungsrecht hinweggesetzt.

– Dass der *Kanton Zürich* noch ein Rechtsstaat ist, verdankt er weitgehend dem Bundesgericht, das die hiesigen Behörden ein übers andere Mal zurechtweisen muss. Eben wieder durch die Annulierung der Volksabstimmung vom 8. Juni 1986 über eine Steuergesetzrevision und zwei Steuerinitiativen. Was den Regierungspräsidenten Stucki zur Urteilschelte veranlasste, das Bundesgericht gehe auf «Konfrontation mit dem Souverän des Kantons Zürich» und die «fünf Bundesrichter schätzten ihren Stellenwert höher ein als über 100'000 Zürcher Stimmbürger» (die notabene zum verfassungswidrigen Abstimmungsprocedere gar nicht befragt wurden). Hat sich die NZZ, hat sich insbesondere K.M. von diesem Ausfall gegen den Rechtsstaat distanziert?

Vielleicht noch weit mehr ins Gewicht fällt der *Bedeutungswandel*, der dem Begriff des Rechtsstaates im heutigen Rechtsbürgertum widerfährt. Schon Peter Noll hat darauf hingewiesen, dass «heute gewisse Kreise im Bürgertum das Wort ‚Rechtsstaat‘ in einem neuen Sinn gebrauchen». Richtete sich das «Gebot der Rechtsstaatlichkeit» in seinem ursprünglichen Sinn «an den Staat und sei-

ne Organe», um den einzelnen Bürger vor staatlicher Willkür zu schützen, so wird es nun immer mehr gegen den einzelnen Bürger gewendet, was den Rechtsstaat «zum Herrschaftsinstrument der Mächtigen» macht. Nach klassischem Verständnis kann Rechtsstaatsverletzungen nur der Staat selbst begehen. Der einzelne Bürger kann wohl das Recht verletzen, aber solche Rechtsverletzungen sind keine Rechtsstaatsverletzungen. Das hat sich mit der von K.M. beschworenen «bürgerlichen Grundhaltung» gegenüber dem «liberalen Rechtsstaat» offenkundig geändert: «Der Rechtsstaat wird nun nicht mehr dem Staat und seinen Organen entgegengehalten, sondern den Rechtsunterworfenen. Ihnen wird gesagt, wenn sie Rechtsverletzungen begehen, Sachbeschädigungen zum Beispiel, sie würden den Rechtsstaat gefährden. Wenn nun aber die Rechtsstaatsidee nicht mehr gegen den Staat verwendet wird, sondern gegen den Bürger, so ist das natürlich eine ganz verkehrte Sicht.»³

In der Folge dieser «verkehrten Sicht» wird Rechtsstaatlichkeit mit dem *Ruf nach der Polizei* verwechselt und das rechtsstaatliche Gebot der Verhältnismässigkeit gegenüber dem Bürger immer mehr missachtet. Der Bürger, der Rechtsverletzungen begeht, wird zum Feind des Rechtsstaates, zum Staatsfeind gestempelt, während der Rückfall in Methoden des Polizeistaates als rechtsstaatlich unbedenklich gilt. «Schon braucht es offenbar wieder Mut, ein guter Richter zu sein», schreibt Peter Noll. Und mit einem Seitenblick auf Zürich 1980 fährt er fort: «Dass die Strafjustiz in Zürich seit den Krawallen und in den Krawallfällen sich mit der Militärjustiz in der Türkei vergleichen lässt, das hätte ich mir vor sieben Jahren, als ich als Beauftragter der Internationalen Juristenkommission in der Türkei war und Militärprozesse beobachtete, kaum träumen lassen.»⁴

Noch weiter eskaliert die ideologische Verkehrung dessen, was der Rechtsstaat

ursprünglich meinte, bei K.M.: Schon wer den Staat kritisiert, der sich nicht ans Recht hält, gar dem Terrorismus verfällt, geht auf «Distanz zum liberalen Rechtsstaat», obschon das exakte Gegenteil der Fall ist. K.M. hat für dieses neue Feindbild der bürgerlichen Rechten ein Zeichen gesetzt, ein Zeichen der Zeit, aber kein gutes.

1 Peter Noll, *Wer gefährdet den Rechtsstaat?*, in: NW 1985, S. 80.

2 Vgl. Pieter Bakker Schut, *Stammheim*, Kiel 1986, S. 319ff.

3 Peter Noll, a.a.O.

4 *Diktate über Sterben und Tod*, Zürich 1984, S. 141, 232.